

**DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU**Protokoll vom **19. Dez. 1995**Nr. **1337****Zonenplanänderung Weinberg-Kirchweg / Gestaltungsplan Weinberg-Kirchweg / EG Roggwil / Genehmigung**

Mit Schreiben vom 30. August 1995 ersucht der Gemeinderat Roggwil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der Akten ist zu schliessen, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt ist ein Rekurs betreffend dem Gestaltungsplan Weinberg-Kirchweg hängig, der in einem separaten Verfahren behandelt wird.

Im Rahmen der Zonenplanänderung Weinberg-Kirchweg wurden die im rechtskräftigen Zonenplan der Reservebauzone zugewiesenen Parzellen Nrn. 601, 1721 und 1884 in die definitive Bauzone (Wohnzone W2) umgewandelt.

Der Gestaltungsplan Weinberg-Kirchweg umfasst das zwischen der Hubgasse und der Weinbergstrasse liegende Gebiet entlang dem Kirchweg und bezweckt gemäss Art. 2 der besonderen Vorschriften (BV) eine geordnete Überbauung und eine zweckmässige Erschliessung. Das Planungsgebiet ist in die Teilgebiete A, B und C aufgeteilt. Der Gestaltungsplan ordnet im wesentlichen die Erschliessung und die Grünelemente für das ganze Planungsgebiet. Zudem werden für das Teilgebiet A, welches für eine gut gestaltete Wohnüberbauung mit der Möglichkeit solarer Energienutzung bestimmt ist, Baubereiche für Hauptbauten, Freihaltebereiche, ein Garagenbereich sowie die Hauptfirstrichtungen festgelegt. Für die Teilgebiete B und C gelten die Vorschriften des Baureglementes. Das Planungsgebiet wird über drei Stichstrassen erschlossen, welche unabhängig voneinander realisiert werden können. Der Kirchweg bleibt in seiner Funktion als wichtiger Weg erhalten und wird durch eine Baumreihe aufgewertet.

Neben dem Gestaltungsplan Weinberg-Kirchweg liegt auch ein Richtplan vor. Ein Richtplan ist behördenverbindlich und besteht üblicherweise aus Karte und Text. Der vorliegende Richtplan besteht lediglich aus einer Karte, wobei die rechtliche Bedeutung im allgemeinverbindlichen Teil der besonderen Vorschriften (Art. 3 Abs. 2 BV) beschrieben ist. Gemäss dem vorgenannten Artikel ist der Richtplan im Baubewilligungsverfahren begleitend. In systematischer Hinsicht handelt es sich somit um eine Mischung zwischen einem allgemein- und einem behördenverbindlichen Plan, was rechtlich keinen Sinn ergibt. Die Richtplankarte ist öffentlich aufgelegt und nicht wie für Richtpläne notwendig öffentlich bekanntgemacht. Unter diesen Umständen kann der Richtplan als Bestandteil des Gestaltungsplans aufgefasst werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gestaltungsplan Weinberg-Kirchweg die gesetzlichen Anforderungen insgesamt erfüllt. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte angemeldet.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat :**

1. Die vom Gemeinderat Roggwil am 18. April 1995 und 15. August 1995 beschlossene Zonenplanänderung (Umwandlung von Reservebauzone in definitive Bauzone) im Gebiet Weinberg-Kirchweg wird genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Roggwil am 18. April 1995 und 15. August 1995 beschlossene Gestaltungsplan Weinberg-Kirchweg wird unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer 3 im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Für jene Teile des Gestaltungsplanes Weinberg-Kirchweg, welche mit einem Rechtsmittel angefochten sind, steht die Genehmigung unter dem Vorbehalt, dass allfällige Rechtsmittelentscheide keine Korrekturen im fraglichen Bereich nach sich ziehen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Roggwil, 9325 Roggwil, unter Beilage von zwei Teilzonenplänen, zwei Gestaltungsplänen Weinberg-Kirchweg, je mit Genehmigungsvermerken und einem Hinweisvermerk betreffend Richtplantitel
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Wirtschaft, Energie und Verkehr
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von einem Teilzonenplan, einem Gestaltungsplan Weinberg-Kirchweg mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

